

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.68 vom 15. Juli 2019

BS Appellationsgericht, 2019-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.68

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.68 du 15 juillet 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.68 del 15 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Verfügung vom 12. August 2019, mit der die Schlichtungsbehörde das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen hat. Die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege stellt eine prozessleitende Verfügung dar, die mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 121 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]; BGer 4A_507/2011 vom 1. November 2011 E. 2.1; AGE BEZ.2015.48 vom 27. Oktober 2015 E. 1.2). Gegen die Verfügung hat die Beschwerdeführerin innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde erhoben, weshalb auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]).

E. 2

Die Schlichtungsbehörde hat die Abweisung des Gesuchs der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wie folgt begründet: Soweit sich die Beschwerdeführerin darüber beschwere, dass sie während eines Gefängnisaufenthalts allem wie frischem Zigarettenrauch ausgesetzt gewesen sei, seien die Schlichtungsbehörde und das Zivilgericht nicht zuständig, sondern vielmehr das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt im Rahmen von Beschwerden im Zusammenhang mit Haftbedingungen (angefochtene Verfügung, S. 2 unten und S. 3 oben). Inwiefern die Beschwerdeführerin während ihres Gefängnisaufenthalts einen zivilrechtlichen Schaden erlitten hätte, für welchen eine natürliche oder juristische Person zu haften hätte, führe die Beschwerdeführerin nicht konkret aus. Der blosse Umstand, dass Zigarettenrauch krebserregend sei und ein Bekannter der Beschwerdeführerin offenbar an Krebs erkrankt sei, vermöge auf jeden Fall keine Haftung zu begründen (S. 3 Mitte). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihr Schlichtungsgesuch zeitgleich mit einem Gesuch gegen diverse kommunale Sozialhilfen einreiche, die neben einer Villa, einem Helikopter und einer Yacht noch sonstigen Luxus schuldeten, zeige hingegen, dass es ihr nicht ernsthaft um die Durchsetzung einer realistischerweise bestehenden Forderung gehe. Ihre Gewinnaussichten seien geradezu inexistent; auch gelinge es ihr nicht, ihre Ansprüche mittels glaubwürdiger Beweise als wahrscheinlich darzustellen. Folglich sei das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen und ihr ein Kostenvorschuss aufzuerlegen (S. 3 unten).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht zum einen geltend, dass der Schlichter lic. iur. B_____ als lic. iur. gesetzlicher Vertreter für Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen tätig sei und dass seine Anschauungen in der Regel von einem Richter kontrolliert würden; das Schlusswort liege aber nicht bei einem lic. iur. als Schlichter. Ein Richter habe eine andere Ausbildung und eine höhere Entscheidungsgewalt als ein Anwalt (Beschwerde, S. 2 f.).

B_____ ist als Schlichter an der Schlichtungsbehörde des Kantons Basel-Stadt und als Präsident am Zivilgericht Basel-Stadt tätig. Die Ausübung beider Funktionen setzt voraus, dass der Funktionsträger über ein Lizentiat in Rechtswissenschaften (oder einen Master of Law) verfügt (vgl. § 12 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 GOG). Die Abkürzung ■lic. iur.■, die B_____ trägt, bezeichnet das Lizentiat in Rechtswissenschaften. Vor der Einführung des Bachelor- und Masterstudiums bildete es den ordentlichen Abschluss des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums. Als Inhaber eines Lizentiats in Rechtswissenschaften erfüllt lic. iur. B_____ somit die gesetzliche Vorgabe von § 12 Abs. 1 bzw. § 46 Abs. 1 GOG, nämlich ein Lizentiat in Rechtswissenschaften (oder einen Master of Law). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist es somit nicht zu beanstanden, dass der Schlichter B_____, der den Titel ■lic. iur.■ trägt, die angefochtene Verfügung vom 12. August 2019 erlassen hat. In diesem Punkt ist die Beschwerde unbegründet und deshalb abzuweisen.

E. 4

Zum anderen kritisiert die Beschwerdeführerin, dass die Erläuterungen der Schlichtungsbehörde bzw. die Aufzählung des geforderten Schadenersatzes und der Genugtuung nicht vollständig seien und sie ■ die Beschwerdeführerin ■ ■bei oberflächlicher Ansicht der Akte durch eine Drittperson, SEHR schlecht dastehen■ liessen, zumal sie ■eine gute, realistische und verständliche Begründung■ dazu aufgeführt habe, mit ■massgebenden Beweisen von Ärzten(!), Ämter(!) und Fachstellen(!) etc.!■ (Beschwerde, S. 3 Mitte). Die gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe, die Bedürftigen beruflich und sozial zu integrieren, mit den ärztlich-psychologischen Befunden und den damit einhergehenden betreuten Lebensformen, zeigten deutlich, dass sie ■ die Beschwerdeführerin ■ 100 % auf Unterstützung von Drittpersonen angewiesen sei, um ihre Existenz aufbauen zu können. Auch das rechtliche Gehör der Sozialhilfe Basel zeige, dass sie noch immer mit den Folgeschäden zu kämpfen habe. Obwohl die Sozialhilfe angehalten sei, einer bedürftigen Person die Integration (über Kurse, Schulungen und Autoprüfungen) zu erleichtern, könne sie nach 20 Jahren nicht einen Kurs vorweisen. Die Sozialhilfe schiebe unter anderem den Alkoholkonsum vor; dieser sollte jedoch kein Hinderungsgrund sein (Beschwerde, S. 3 f.).

Das Schlichtungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 9. Mai 2019 ([...]) richtete sich gegen das Gefängnis [...] und hatte schädlichen Zigarettenrauch zum Thema. Mit der vorliegenden Beschwerde erhebt die Beschwerdeführerin Vorwürfe gegen die Sozialhilfe, gegen welche die Beschwerdeführerin ein weiteres Schlichtungsgesuch gestellt hat ([...]). Die vorliegende Beschwerde setzt sich in keiner Weise mit dem Inhalt der Begründung der Verfügung vom 12. August 2019 im Verfahren gegen das Gefängnis [...] ([...]) auseinander. Fehlt es aber einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der angefochtenen Verfügung, kann in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (zu den Anforderungen an die Begründung von Laienbeschwerden vgl. AGE BEZ.2019.39 vom 5. Juli 2019 E. 2.1).

E. 5

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Prozesskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ist zwar grundsätzlich kostenlos (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf das Gesuchsverfahren und nicht auch auf das Beschwerdeverfahren (BGE 140 III 501 E. 4.3.2 S. 510 f.). Gemäss der Praxis des Appellationsgerichts werden grundsätzlich dann Gerichtskosten erhoben, wenn allein die Frage der Mittellosigkeit zu prüfen ist und verneint wird. Soweit im erstinstanzlichen Verfahren die Mittellosigkeit unstreitig ist und die unentgeltliche Rechtspflege allein wegen fehlender Prozesschancen abgewiesen wurde, wird auch bei Abweisung der Beschwerde auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (AGE BEZ 2018.4 vom 2. Februar 2018 E. 3). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten erhoben werden

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.